

BGE 16 I 592

Bundesgericht (BGE), 1890-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_16_I_592

FR: ATF 16 I 592

IT: DTF 16 I 592

Volltext

85. Urtheil vom 12. Juli 1890 in Sachen Müller gegen Goar. A. Durch Urtheil vom 17. Mai 1890 hat das Civilgericht des Kantons Baselstadt erkannt: „Die Klage ist abgewiesen. „Das klägerische Erfindungspatent Nr. 306 vom 2. Januar „1889 betitelt „Unterkleider mit doppeltem Rücken zum Schutze „der Wirbelsäule und des Kreuzes“ wird nichtig erklärt. Wider- „kläger ist ermächtigt, dieses Urtheil auf Kosten des Widerbeklagten „im Register des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigen- „thum eintragen zu lassen. Mit seinem Begehren um weitere Publi- „kation des Urtheils ist er abgewiesen. Kläger und Widerbeklagter „trägt die ordinären und extraordinären Kosten des Prozesses. „Die Urtheilsgebühr wird festgesetzt auf 30 Fr.“ B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger und Widerbeklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Ver- handlung beantragt sein Vertreter, es seien, in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils, dem Kläger seine Klagebegehren zuzu- sprechen und die Widerklage abzuweisen und demnach zu erkennen. 1. Es sei dem Beklagten gerichtlich zu untersagen, Unterkleider mit doppeltem Rücken, wie sie laut klägerischem Patent Nr. 306 des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigenthum geschützt sind, zu fabriziren und zu verkaufen. 2. Es sei der Beklagte zu einer Entschädigung von 1000 Fr. für den dem Kläger bis Ende 1889 bereits verursachten Schaden zu verfallen. Kläger sei berechtigt, das Urtheil auf Kosten des Beklagten in zwei hiesigen Zeitungen und dem schweizerischen Handelsamtsblatte zu veröffentlichen, unter Kosten= und Ent- schädigungsfolge. Dagegen trägt der Anwalt des Beklagten darauf an, es sei in Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage abzuweisen und die Widerklage auf Kassation des Patentes Nr. 306 zuzusprechen unter Kosten= und Entschädigungsfolge. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Johann Müller=Hoffmann, Kaufmann in Basel erhielt am für eine 2. Januar 1889 ein schweizerisches Patent (Nr. 306) Erfindung von „Unterkleidern mit doppeltem Rücken zum Schutze lautet: der Wirbelsäule und des Kreuzes.“ Der „Patentanspruch „Gestrickte oder gewirkte Unterkleider, welche am Rücken respektive „an der hintern Seite mit einer Verdoppelung respektive Fütterung „versehen sind, zum Schutze der Wirbelsäule und des Kreuzes, „wie oben beschrieben und auf beiliegender Zeichnung angegeben „ist.“ In der Patentschrift ist bemerkt: „Die Ersindung bestehe respektive „wesentlich in der Anbringung einer Verdoppelung „Fütterung des Stoffes am Rücken respektive hintern Seite der „Unterkleider, so daß über der Wirbelsäule und dem Kreuze eine „genügende Menge Stoff vorhanden ist, um den Schweiß von „diesem Theile des menschlichen Körpers rasch aufzusaugen und „damit der lästigen Erkältung der Wirbelsäule und des Kreuzes „gänzlich vorzubeugen.“ Er belangte den Beklagten St. Goar- Zeender wegen Patentbruchs, weil derselbe diese Erfindung nach- gehmt und geschäftsmäßig ausgenützt habe. Der Beklagte gab zu, daß er wollene Unterkleider, wie sie im klägerischen Patente beschrieben seien, fertige und in den Handel bringe; er beantragte indeß Abweisung der Klage und trug seinerseits widerklagsweise auf Nichtigerklärung des klägerischen Patentes Nr. 306 an, in-

dem er wesentlich vorbrachte: Bei den vom Kläger fabrizirten Unterkleidern handle es sich nicht um eine Erfindung im technischen Sinne des Wortes, sondern höchstens um eine Kombination in der Zusammensetzung eines Kleidungsstückes, wie sie jeder Schneider nach handwerksmäßiger Gepflogenheit täglich vornehme. Die angebliche Erfindung des Klägers sei auch nicht neu. Der Beklagte, wie zahlreiche andere Fabrikanten haben, wofür Zeugenbeweis angetragen werde, schon seit mehreren Jahren wollene Unterkleider mit doppeltem Rücken angefertigt, ihre Erstellung sei zur Zeit der Anmeldung des klägerischen Patentes jedem Sachverständigen bekannt und möglich gewesen. Der Kläger sei auch gar nicht der Urheber der Erfindung. Im Laufe des Verfahrens vor der kantonalen Instanz gab der Kläger zu, daß schon vor seinem Patent Unterkleider mit doppeltem Rücken seien erstellt worden; dagegen sei die Idee nicht allgemein bekannt gewesen und jedenfalls sei der Schnitt, den er der Verdoppelung gebe und der seine Unterkleider besonders zweckmäßig mache, ein neuer. Die kantonale Instanz hat die Klage nach durchgeführtem Beweisverfahren abgewiesen, die Widerklage dagegen in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise gutgeheißen, im Wesentlichen mit der Begründung: Das Gericht habe die Frage, ob es sich um eine patentirbare Erfindung handle, selbständig zu prüfen. Daß das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum das Patent anstandslos bewilligt habe, sei nach dem Gesetze nicht entscheidend. Das Bundesgesetz gebe so wenig wie das deutsche oder französische Gesetz eine Definition der „Erfindung.“ In Uebereinstimmung mit der deutschen Praxis sei aber das Erforderniß aufzustellen, daß der Gegenstand, dessen Patentirung verlangt werde, abgesehen vom Requisit der Neuheit und der gewerblichen Verwerthbarkeit sich als das Erzeugniß einer über das Durchschnittsmaß gewerblichen Könnens hinausgehenden geistigen Arbeit darstelle. Die Idee nun, in der Bekleidung des menschlichen Körpers an denjenigen Körpertheilen, welche gegen Erkältung besonders zu schützen seien, eine Verdoppelung des Stoffes vorzunehmen, sei eine so banale und selbstverständliche, daß von einer Erfindung kaum gesprochen werden könne. Es handle sich lediglich um eine gewöhnliche handwerksmäßige Gepflogenheit. Aber auch wenn eine patentirbare Erfindung vorläge, so wäre doch das Patent wegen mangelnder Neuheit der Erfindung für nichtig zu erklären. Denn es ergebe sich aus den Zeugnisaussagen und sei auch nach dem Ausgeführten ohne weiters klar, daß zur Zeit der Anmeldung des Patentes die „Erfindung“ in der Schweiz schon derart bekannt gewesen sei, daß die Ausführung durch Sachverständige möglich gewesen und auch vielfach erfolgt sei. Wenn der Widerbeklagte nachträglich in seiner Duplik geltend mache, seine Erfindung bestehe nicht in der Verdoppelung des Rückens, sondern in der Form, die er derselben gebe, in dem Schnitt, so sei dem entgegen zu halten, daß bloße Aenderungen in der Form und in den Dimensionen, die gegenüber dem bereits Bekannten und Fabrizirten keine wesentliche Neuerung darstellen, nicht als patentirbare neue Erfindungen können angesehen werden. 2. Es ist in erster Linie der widerklagsweise geltend gemachte Einwand der Nichtigkeit des klägerischen Patentes zu prüfen, da sofern dieser Einwand als begründet erscheint, die Klage sich ohne weiters als unbegründet darstellt. Der Beklagte ist zu Erhebung der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 10 des eidgenössischen Patentgesetzes legitimirt, da er daran ohne Zweifel ein rechtliches Interesse besitzt und es ist deren widerklagsweise Geltendmachung, gegenüber der Klage aus Patentbruch, statthaft (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Meyer=Fröhlich gegen Oser=Thurneysen vom 31. Mai 1890, Erw. 2). 3. Im heutigen Vortrage hat der Vertreter des Klägers und Widerbeklagten in erster Linie behauptet, eine Nichtigkeitsklage gegen ein ertheiltes Patent könne nur dann durchdringen, wenn

einer der in Art. 10 des Patentgesetzes aufgezählten Nichtigkeitsgründe vorliege; danach haben die Gerichte im vorliegenden Falle wohl zu prüfen, ob die patentirte Erfindung neu und ob sie gewerblich verwerthbar sei; dagegen sei die andere Frage, ob überhaupt eine patentirbare Erfindung vorliege, der richterlichen Kognition entzogen; in dieser Richtung sei die Schlußnahme des Patentamtes maßgebend. Dies kann indeß nicht als richtig anerkannt werden. Art. 18 des Bundesgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß die Patente ausgefertigt werden „auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit oder des Werthes der Erfindung.“ Durch die Ertheilung des Patentbescheides wird also das „Vorhandensein“ einer Erfindung nicht desinitiv konstatiert; vielmehr haben auch hierüber bei erhobener Nichtigkeitsklage die Gerichte frei zu entscheiden. Allerdings hebt das Gesetz in Art. 10 nicht besonders hervor, daß auch dann ein ertheiltes Patent für nichtig zu erklären ist, wenn der Gegenstand, für welchen es verliehen wurde, überhaupt gar nicht als Erfindung kann bezeichnet werden. Allein es ist dieser Thatbestand offenbar unter Ziffer 1 des Art. 10 mitbegriffen; wenn der patentirte Gegenstand überhaupt nicht als Erfindung kann betrachtet werden, so ist er um so weniger eine neue oder gewerblich verwerthbare Erfindung. 4. Fragt sich nun, ob in casu von einer Erfindung die Rede sein könne, so ist richtig, daß das Gesetz bedeutsame und unbedeutende Erfindungen in gleicher Weise schützt und einer Erfindung der gesetzliche Schutz nicht deshalb versagt werden kann, weil das Maß geistiger Thätigkeit, welches zu ihrer Hervorbringung erforderlich war, ein geringes ist. Dagegen ist zu einer Erfindung immerhin ein schöpferischer Gedanke erforderlich, durch welchen ein neues technisches Ergebnis, eine von dem bisher bekannten abweichende technische Wirkung geschaffen wird. Mehr oder weniger geschickte Abänderungen längst bekannter Gegenstände oder Einrichtungen, welche einen neuen technischen Effekt nicht hervorbringen, sondern höchstens bereits bekannte Wirkungen mit den bekannten Mitteln graduell steigern, sind keine Erfindungen (Kohler, Patentrechtliche Forschungen, S. 29); derartige Abänderungen, wie sie von Fabrikanten oder Handwerkern nach eigenem Gutdünken oder nach dem speziellen Wunsche der Besteller im gewöhnlichen Gewerbebetrieb vorgenommen werden pflegen, beruhen nicht auf eigenartiger Schöpfung, sondern bewegen sich innerhalb der gewerblichen Anwendung bekannter Grundsätze. 4. Nun ist im vorliegenden Falle festgestellt, daß schon vor der Anmeldung des klägerischen Patentbescheides von verschiedenen Fabrikanten in der Schweiz Unterkleider mit doppeltem Rücken angefertigt und verkauft wurden. Da Fabrikation und Verkauf öffentlich, ohne das geringste Geheimniß geschahen, so folgt hieraus, daß die Unterkleider mit doppeltem Rücken damals in der Schweiz schon derart bekannt waren, daß ihre Herstellung durch Sachverständige möglich war. Daß eine Beschreibung derselben nicht veröffentlicht gewesen sein mag, ist gleichgültig. Denn der Gegenstand selbst ließ ja die Art der Ausführung erkennen und dieser war für jedermann leicht zu erhalten. Als neue schutzfähige Erfindung des Klägers könnte daher gemäß Art. 2 des Patentgesetzes jedenfalls nur die besondere Form und der Schnitt in Betracht kommen, welche er dem Doppelrücken seiner Unterkleider gegeben hat. Allein hierin kann nun doch eine Erfindung nicht erblickt werden; es handelt sich um eine bloße untergeordnete Abänderung der Gestalt und Dimensionen eines bekannten Gegenstandes, dessen bekannte Eigenschaften und Wirkungen wesentlich unverändert bleiben. Bloße Aenderungen in der Breite und Länge des Futter eines Unterkleides lassen dasselbe doch nicht als neues technisches Erzeugniß erscheinen (vergl. u. A. Pataille, Annales 1867, S. 47 u. ff., Allart, Brevets d'invention I, 91 u. ff. passim). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die

Weiterziehung des Klägers und Widerbeklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Civilgerichtes des Kantons Baselⁿ stad^t vom 27. Mai 1890 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.